

Satzung der Gemeinde Graben-Neudorf über die Erhebung der Marktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung)

vom 21.02.1994
in der Fassung vom 13.03.2001 (Euroanpassungssatzung)

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Die Marktgebührensatzung gilt für die Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes - Marktordnung - der Gemeinde Graben-Neudorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Benutzung des Marktbereiches und der Markteinrichtungen im Rahmen des Wochenmarktes werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührensatz (§ 4).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Anbieter (Marktbeschicker) des Marktbereiches und der Markteinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die Quadratmeterzahl des Standplatzes. Restflächen von weniger als 1 qm werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

- Standfläche bis zu 15 qm	5,00 € je Markttag
- je angefangene weitere 5 qm	1,25 € je Markttag
- (2) Die Gebühr für Kleinstände (bis zu 5 qm) wird auf 2,50 € je Markttag festgesetzt.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Erteilung einer Tageserlaubnis mit der Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Erteilung einer Dauererlaubnis zu Beginn des jeweiligen Benutzungsmonats.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Benutzungsgebühren

Die Marktgebühren werden bei einzelner Benutzung (Tageserlaubnis) mit der Erlaubnis fällig; bei einem länger andauernden Benutzungszeitraum aufgrund einer Dauererlaubnis nach der Marktordnung monatlich im voraus und sind jeweils zum Ersten des jeweiligen Benutzungsmonats an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist gültig ab 01.01.2002

Graben-Neudorf, den 13.03.2001

gez.
Werner Juchler
Bürgermeister

* Euro-Anpassung zum 01.01.02